

RS Vwgh 1997/11/24 95/10/0079

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.11.1997

Index

L55002 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Kärnten

L55302 Geländefahrzeuge Motorschlitten Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §60;

NatSchG Krnt 1986 §9 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/04/24 93/10/0187 4 (nur erster Satz; hier: anzuwenden auch auf die Gesetzesbegriffe

"Naturbelassenheit eines Landschaftsraumes" und "natürliche Oberflächenformen", § 9 Abs 3 lit c Krnt NatSchG 1986, § 9 Abs 3 lit d Krnt NatSchG 1986).

Stammrechtssatz

"Charakter der Landschaft" (Hinweis Definition des Begriffes "nachhaltige Beeinträchtigung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes" in § 9 Abs 3 Krnt NatSchG 1986) ist deren beherrschende Eigenschaft; um diese zu erkennen, bedarf es einer großräumigen und umfassenden Beschreibung der verschiedenartigen Erscheinungen in dieser Landschaft, damit aus der Vielzahl jene Elemente herausgefunden werden können, die der Landschaft das Gepräge geben und die daher vor einer Beeinträchtigung bewahrt werden müssen, um den Charakter der Landschaft zu erhalten (Hinweis E 9.7.1992, 91/10/0163, zu § 5 Abs 1 Krnt LSchG 1981, und vom 29.11.1993, 92/10/0083, zu § 6 Abs 3 Stmk NatSchG 1976 idF LGBI 1985/79). Nichts anderes hat für den hier maßgeblichen Begriff des "Charakters des betroffenen Landschaftsraumes" nach § 10 Abs 3 lit a Krnt NatSchG 1986 zu gelten, wobei unter dem "betroffenen Landschaftsraum" jener Bereich zu verstehen ist, in dem Auswirkungen des Vorhabens auf den Charakter der Landschaft festzustellen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995100079.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at